

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 16.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.b. Satzungsänderung

A2: Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V.

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgende überarbeitete Satzung:

2 **Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V. (2026)**

3 **§ 1 Name und Sitz**

4 1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der
5 Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht
6 Charlottenburg unter der Registernummer VR 26451 B eingetragen.

7 2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

8 **§ 2 Zweck und Aufgabe**

9 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.

10 Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
11 verwirklicht insbesondere durch:

- 12 • Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,
13 • Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,
14 • Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen,

- 15 • Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,
- 16 • Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen
17 Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit,
- 18 • Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,
- 19 • Stellungnahmen zur Jugendpolitik,
- 20 • Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,
- 21 • Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- 22 • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der
23 Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

24 2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
25 richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser
26 Satzung sind (Anlage 1).

27 Das Bundesjugendwerk richtet sich in seiner Arbeit außerdem nach dem Statut des
28 Jugendwerks (Anlage 2) in seiner aktuell gültigen, von der
29 Bundesjugendwerkskonferenz beschlossenen Fassung. Das Statut des Jugendwerks ist
30 Bestandteil dieser Satzung.

31 Der Jugendwerk-Governance-Kodex (Anlage 3) in seiner aktuell gültigen Fassung
32 ist, als Bestandteil des Statuts des Jugendwerks, ebenso Bestandteil dieser
33 Satzung.

34 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des
35 Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der
36 Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet
37 auf die Einhaltung der Leitsätze des Jugendwerkes, des Statuts des Jugendwerks
38 und des Jugendwerk-Governance-Kodexes.

39 3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und
40 unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
41 Zwecke“ der Abgabenordnung.

42 4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt

43 nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

44 5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
45 werden.

46 Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer
47 satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln
48 des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres
49 Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

50 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der
51 Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
52 begünstigt werden.

53 7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall
54 seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der
55 Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm
56 zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und
57 mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

58 **§ 3 Mitgliedschaft**

59 1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke sowie
60 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder
61 Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.

62 2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder
63 Stadtjugendwerken ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb
64 eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein
65 Landes- oder Bezirksjugendwerk zu gründen.

66 3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand.
67 Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.

68 4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter
69 Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.

70 5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der
71 Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren
72 Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die
73 Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der

74 korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist
75 von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und
76 Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die
77 Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu
78 den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die
79 Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.

80 6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen
81 gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.

82 7. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-
83 Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter
84 Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu
85 einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für
86 die Kurzbezeichnung.

87 **§ 3a Ordnungsmaßnahmen**

88 1. Verstößt ein Mitglied des Bundesjugendwerks der AWO gegen die Leitsätze des
89 Jugendwerks, gegen das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut,
90 gegen den Jugendwerk-Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk
91 geltende Satzung oder gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks oder schädigt
92 es die Interessen oder das Ansehen des Vereins, können folgende
93 Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

94 a. Ermahnung: Mit Ausspruch einer Ermahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO
95 seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck. Das Mitglied
96 begeht ein bestimmtes Fehlverhalten, das Bundesjugendwerk der AWO besteht auf
97 die Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten, ohne dabei eine Rechtsfolge
98 anzudrohen.

99 b. Abmahnung: Mit Ausspruch einer Abmahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO
100 seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck, im
101 Wiederholungsfalle ist der Bestand der Mitgliedschaft gefährdet. Das
102 Bundesjugendwerk der AWO droht eine oder mehrere Rechtsfolgen gemäß § 3a Ziffer
103 1 Buchstaben c bis d dieser Satzung an.

104 c. Befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte: Mit Ausspruch der
105 Ruhendstellung werden die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten für einen
106 bestimmten Zeitraum suspendiert, nach dem Ende lebt die Mitgliedschaft wieder
107 auf und erlangt alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zurück. Die
108 Ruhendstellung darf höchstens bis zu einem Zeitraum von einem Kalenderjahr

109 erfolgen.

110 d. Ausschluss aus dem Verein: Aus wichtigem Grund kann das Mitglied aus dem
111 Bundesjugendwerk der AWO ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor,
112 wenn dem Bundesjugendwerk der AWO unter Berücksichtigung aller Umstände des
113 Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des
114 Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

115 2. Ordnungsmaßnahmen sind unter Beachtung des Grundsatzes der
116 Verhältnismäßigkeit zu verhängen. Der Ausschluss stellt die schwerste Maßnahme
117 dar und ist nur zulässig, wenn mildere Mittel nicht ausreichen oder
118 offensichtlich ungeeignet sind. Die Entscheidung ist zu begründen und in
119 Textform im Sinne des § 126b BGB mitzuteilen.

120 3. Vor der Beschlussfassung zu Ordnungsmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied
121 Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des §
122 126b BGB oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen
123 Anhörung wird die Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei
124 dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen
125 Akte zum Verfahren aufbewahrt.

126 Dem betroffenen Mitglied müssen die Umstände hinreichend klar mitgeteilt werden,
127 welche die Prüfung einer Ordnungsmaßnahme erforderlich machen.

128 4. Über das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des
129 Bundesjugendwerks der AWO. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstands
130 ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem
131 betroffenen Mitglied bei der Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO einzulegen.
132 Das Einlegen einer Berufung ist dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO zu
133 kommunizieren. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

134 Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO. Sie
135 kann final entscheiden, die durch den Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO
136 erlassene, eine andere oder keine Ordnungsmaßnahme zu erlassen. Das weitere
137 Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur Konferenz ist dem Mitglied in
138 Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit der Einladung zur Konferenz
139 mitzuteilen. Bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt sind nur die Delegierten
140 anwesend. Das betroffene Mitglied darf ebenfalls anwesend sein. Bei der
141 Ordnungsmaßnahme d) ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung.

142 § 3b Ausschluss von Mitgliedern

143 1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands des Bundesjugendwerks der AWO
144 aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

145 a. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Leitsätze des Jugendwerks, gegen
146 das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut, gegen den Jugendwerk-
147 Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk geltende Satzung oder
148 gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks verstößt oder

149 b. dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schwer schadet.

150 2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben,
151 sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB oder mündlich
152 zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen Äußerung wird die
153 Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei dem Vorstand des
154 Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren
155 aufbewahrt.

156 3. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform im
157 Sinne des § 126b BGB zuzustellen.

158 4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen
159 nach Zugang des Beschlusses in Textform im Sinne des § 126b BGB Berufung
160 einlegen. Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der
161 AWO endgültig. Das weitere Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur
162 Konferenz ist dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit
163 der Einladung zur Konferenz mitzuteilen.

164 5. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

165 6. Die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO entscheidet dann mit einer
166 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den
167 Ausschluss.

168 7. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses beim Mitglied
169 wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform im Sinne des § 126b BGB und ist in
170 einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren zu dokumentieren.

171 **§ 4 Organe des Jugendwerkes**

172 Organe des Jugendwerkes sind:

- 173 1. die Bundesjugendwerkskonferenz,
174 2. der Bundesjugendwerksausschuss,
175 3. der Bundesjugendwerksvorstand

176 § 5 Bundesjugendwerkskonferenz

177 1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

178 2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand
179 mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter
180 Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung
181 erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die
182 Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt
183 haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte
184 bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse.

185 Bis vier Wochen vor der Konferenz kann der Bundesjugendwerksvorstand die
186 Tagesordnung um die Benennung der fristgemäß eingegangenen Anträge ergänzen.
187 Weitere Änderungen an der zuvor mit der Einladung versandten vorläufigen
188 Tagesordnung sind vor der Konferenz ausgeschlossen.

189 Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er
190 hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

191 Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle
192 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung
193 durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder
194 die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
195 Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten
196 per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche
197 Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer
198 Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

199 Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte
200 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die
201 Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

202 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs
203 Wochen mit der gleichen vorläufigen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist

204 einzuberufen.

205 Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht;
206 darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

207 3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

208 1. den Delegierten des Bundesjugendwerks-ausschusses,

209 2. je einem*r Delegierten jedes Landesjugend-werkes mit angeschlossenen
210 Bezirksjugend-werken,

211 3. den Delegierten der Bezirksjugendwerke,

212 4. den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene
213 Bezirksjugendwerke,

214 5. je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit
215 diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossen sind.

216 Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und
217 Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu

218 • 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0
219 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

220 • 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6
221 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

222 • 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über
223 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken

224 melden.

225 4. Antragsberechtigt sind:

226 • Orts- bzw. Stadtjugendwerke,

227 • Kreisjugendwerke,

- 228 • Bezirksjugendwerke,
- 229 • Landesjugendwerke,
- 230 • Bundesjugendwerksvorstand

231 Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt
232 werden.

233 Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von
234 sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

235 5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

236 6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht
237 entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

238 7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die
239 Bundesrevision.

240 8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit einfacher
241 Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen an der Satzung des Bundesjugendwerks, an den
242 Leitsätzen des Jugendwerks, am Statut des Jugendwerks sowie Änderungen des
243 Zweckes des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden
244 Delegierten beschlossen werden.

245 9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der
246 Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder
247 erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der
248 Arbeiterwohlfahrt.

249 10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich
250 niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden des Bundesjugendwerks und der
251 protokollführenden Person zu unterzeichnen.

252 § 6 Bundesjugendwerksausschuss

253 1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus:

- 254 1. dem Bundesjugendwerksvorstand

- 255 2. je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und
256 Landesjugendwerkes,
- 257 3. je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und
258 Stadtjugendwerkes

259 ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.

260 2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

261 Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- 262 • den Bericht des Bundesjugendwerks-vorstandes und der
263 Bundesgeschäftsstelle,
- 264 • die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des
265 Bundesjugend-werks der Arbeiterwohlfahrt.

266 Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:

- 267 • die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und
268 Ländern,
- 269 • Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung,
- 270 • Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und
271 gesellschaftlichen Fragestellungen,
- 272 • den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des
273 Bundesjugendwerks-vorstandes,
- 274 • die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes,
- 275 • Änderungen an den Mustersatzungen,
- 276 • Qualitäts- und Verbandsrichtlinien,

277 Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss
278 wahrgenommen:

279 • Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor
280 und wertet sie aus.

281 • Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3
282 fest.

283 Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschluss-fähig, wenn mindestens ein Drittel
284 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3
285 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

286 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugend-werksvorstand verpflichtet,
287 innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerks-ausschuss mit der
288 gleichen vorläufigen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf
289 die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung
290 hinzuweisen.

291 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerks-ausschusses werden mit der absoluten
292 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der
293 Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.

294 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerks-ausschusses sind schriftlich im Protokoll
295 niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des
296 Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6
297 Wochen zuzusenden.

298 Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die
299 jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.

300 Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle
301 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung
302 durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.

303 3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er
304 ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem
305 Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand
306 einzuberufen.

307 **§ 7 Bundesjugendwerksvorstand**

308 1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei
309 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt.

310 Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei
311 Bundesjugendwerks-konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der
312 Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des
313 ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.

314 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren drei bis
315 sieben Stellvertretenden.

316 Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen
317 von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär,
318 transgeschlechtlich, agender) besetzt sein.

319 Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.

320 Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt
321 nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

322 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und drei
323 weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.

324 Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag
325 festzustellen.

326 Die Vorstandssitzungen können als Präsenz-versammlung oder als virtuelle
327 Versammlung abgehalten werden.

328 4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den
329 Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

330 5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des
331 Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der
332 Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert
333 insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle sowie die Erfüllung der
334 durch Satzung und Bundesjugendwerkskonferenz bestimmten Aufgaben. Der Vorstand
335 beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des
336 Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mit-gliedern des Bundesjugendwerkes
337 bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern.
338 Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem
339 Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über
340 seine Arbeit zu berichten.

341 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind
342 jeweils einzelvertretungs-berechtigt.

343 7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
344 Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung
345 der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten
346 bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der
347 Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen
348 Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall
349 regeln.

350 8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung
351 ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisions-tätigkeit entstehenden
352 Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer
353 pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe
354 der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.

355 9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim
356 Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der
357 Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei
358 Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder
359 beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisions-funktionen des Bundesjugendwerkes
360 der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit
361 bzw. Funktion.

362 10. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder in Wahrnehmung ihrer Pflichten
363 verursachen, haften sie gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober
364 Fahrlässigkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine
365 Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. § 31a und § 31b BGB
366 finden entsprechend Anwendung.

367 **§ 8 Finanzierung**

368 1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- 369 1. aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,
- 370 2. aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt,
- 371 3. aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus
372 Veranstaltungen

373 aus zweckgebundenen Zuschüssen.

374 2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner
375 Mittel selbstständig.

376 Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung
377 stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist
378 die Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt
379 einzuholen.

380 3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten
381 Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des
382 Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

383 **§ 9 Genehmigung der Satzung**

384 Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der
385 Arbeiterwohlfahrt.

386 **§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung**

387 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung
388 durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

389 Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt verfügt insbesondere über die Rechte aus
390 Ziffer 9 des AWO-Verbandsstatuts.

391 Das AWO-Verbandsstatut ist in seiner Fassung vom 15. November 2025 (Amtsgericht
392 Berlin Charlottenburg VR 29346 B) Bestandteil dieser Satzung (Anlage 4).

393 **§ 11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung**

394 Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks
395 auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach
396 Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu
397 ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die
398 Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens
399 mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und
400 diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu
401 setzen.

Begründung in einfacher Sprache

402 In § 1, Ziffer 1 wird das zuständige Registergericht sowie die Registernummer
403 ergänzt, um die Eintragung des Vereins konkreter und transparenter darzustellen.

404 In § 2, Ziffer 2 werden das Statut des Jugendwerks sowie der Jugendwerk-
405 Governance-Kodex ausdrücklich als Bestandteile der Satzung aufgenommen. Damit
406 wird klargestellt, dass diese Dokumente verbindlich für die Arbeit des
407 Bundesjugendwerks sind. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen zur besseren
408 Verständlichkeit.

409 In § 3, Ziffern 7 und 8 werden die bisherigen Verweise auf Ordnungsverfahren und
410 Schiedsordnung der AWO gestrichen, da diese nicht mehr gültig sind. Stattdessen
411 werden mit den neuen §§ 3a und 3b eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen und zum
412 Ausschluss von Mitgliedern eingeführt. Ziel ist es, Verfahren klarer,
413 nachvollziehbarer und verbandsintern einheitlich zu regeln.

414 Die neuen Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen (§ 3a) schaffen eine abgestufte
415 Systematik von möglichen Maßnahmen (z. B. Ermahnung, Abmahnung, Ruhen von
416 Rechten bis hin zum Ausschluss). Dabei werden Verfahrensrechte der betroffenen
417 Mitglieder (z. B. Anhörung, Begründungspflicht, Berufungsmöglichkeiten)
418 ausdrücklich festgelegt.

419 Mit § 3b wird ein eigenständiges, rechtssicheres Verfahren für den Ausschluss
420 von Mitgliedern eingeführt. Dies dient der Transparenz und stellt sicher, dass
421 klare Kriterien und Verfahrensschritte eingehalten werden.

422 In § 5, Ziffern 2, 5, 8 und 10 wird das Verfahren zur Einberufung der
423 Bundesjugendwerkskonferenz angepasst. Künftig wird zunächst eine vorläufige
424 Tagesordnung versendet, die bis vier Wochen vor der Konferenz um fristgerecht
425 eingegangene Anträge ergänzt werden kann. Dies erhöht die Transparenz gegenüber
426 den Mitgliedern und erleichtert die Vorbereitung.

427 Zudem wird in § 5, Ziffer 8 klargestellt, mit welcher Mehrheit Beschlüsse
428 gefasst werden. Insbesondere wird präzisiert, dass bestimmte grundlegende
429 Entscheidungen (z. B. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks)
430 einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

431 In § 6, Ziffer 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der
432 Tagesordnung (Anpassung an die Regelung der vorläufigen Tagesordnung).

433 In § 7, Ziffern 1 und 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

434 In § 7, Ziffer 10 wird eine Haftungsregelung für Vorstandsmitglieder ergänzt.
435 Diese beschränkt die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und orientiert
436 sich an den gesetzlichen Regelungen. Ziel ist es, ehrenamtlich Engagierte besser
437 vor persönlichen Haftungsrisiken zu schützen.

438 In § 10 wird ergänzt, auf welcher Grundlage die Aufsichts- und Prüfungsrechte
439 des AWO-Bundesverbandes beruhen. Dadurch wird mehr Klarheit über die rechtlichen
440 Rahmenbedingungen geschaffen.

441 Die Änderungen werden in der beigefügten Synopse veranschaulicht.